

1893.

Kreisschreiben Nr. 17.

Gegenstand:

Eidgenössische Betreibungsstatistik.

An die kantonalen Aufsichtsbehörden  
für  
Schuldbetreibung und Konkurs.

In seiner Sitzung vom 21. November 1893 hat der Bundesrat auf unsern Antrag folgende Verordnung erlassen und uns beauftragt, sie Ihnen zur Kenntnis zu bringen.

**Verordnung Nr. 3**

zum

**Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.**

**Bundesratsbeschluss**

betreffend

die **Betreibungs- und Konkursstatistik.**

(Vom 21. November 1893.)

Der schweizerische Bundesrat.

gestützt auf Art. 15. Absatz 3. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.  
vom 11. April 1889.

*beschliesst:*

1. Die kantonalen Aufsichtsbehörden und Nachlassbehörden haben über die Vorgänge im Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren statistische Erhebungen vorzunehmen.
2. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird zu diesem Zwecke den in Art. 1 genannten Behörden die nötigen Instruktionen erteilen. Das genannte Departement besorgt die Zusammenstellung und Bearbeitung der von den kantonalen Behörden eingesandten statistischen Angaben und stattet darüber dem Bundesrat jährlich einen Bericht ab.
3. Die mit den statistischen Originalaufnahmen betrauten Beamten beziehen vom Bunde eine durch den Bundesrat im Rahmen des Budgets festzusetzende Entschädigung.
4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Gestützt auf diese Verordnung haben wir die hiernach folgende Instruktion Nr. 1 ausgearbeitet, wovon Sie jedem Betreibungsamt und jedem Konkursamt Ihres Kantons je ein Exemplar zugleich mit diesem Kreisschreiben zustellen wollen. Zu deren Ergänzung und besserm Verständnis fügen wir folgende Bemerkungen bei:

1. Sie entnehmen dieser Instruktion, dass die erste Aufgabe der Betreibungsämter sein muss, ihre Betreibungsbücher für das Jahr 1893 so einzurichten, dass sie daraus später die zur Ausführung des summarischen Formulars A nötigen Angaben werden entnehmen können. Diese Arbeit ist sofort in Angriff zu nehmen und so rasch als möglich zu Ende zu führen. Anleitung dafür giebt Nr. I. 1. der Instruktion. Die summarischen Formulare A können selbstverständlich jetzt noch nicht ausgefüllt werden: sie sind daher auch noch nicht an die Ämter zu verteilen: wir senden Ihnen davon nur einige Exemplare zu Ihrer Orientierung.

2. Gleichzeitig mit der soeben berührten Aufgabe liegt es den Betreibungsämtern schon jetzt ob, das summarische Formular B mit den auf das Jahr 1893 bezüglichen Angaben über Arreste, Retentionsurkunden und Pfändungsgruppen auszufüllen. Wir senden Ihnen zu diesem Zwecke dieses Formular in einer hinreichenden Zahl von Exemplaren, die ungesäumt an die Betreibungsämter zu verteilen sind.

Wir hoffen, dass Sie uns Ende Januar 1894 die für uns bestimmten Doppel dieser Formulare ausgefüllt werden zustellen können.

3. Das summarische Formular C, das die gerichtlichen Betreibungshandlungen, Arrestbefehle, Nachlassverträge und die auf die Zwangsvollstreckung bezüglichen Klagen zu veranschaulichen bestimmt ist, soll auch für das Jahr 1893 schon ausgefüllt werden. Dies kann nicht durch die untern Vollstreckungsbehörden, sondern einzig durch Sie selbst an der Hand der bei den Gerichten, Arrestbehörden und Nachlassbehörden Ihres Kantons einzuziehenden Erkundigungen geschehen. Obgleich die darin zu verzeichnenden Angaben nicht zur Betreibungsstatistik im engeren Sinn gehören, sind sie doch für die Übersicht über die mit der Vollstreckung in Verbindung stehenden Rechtsgebiete von grossem Wert und können teilweise überdies auch zur Kontrolle über die Ergebnisse der eigentlichen Betreibungsstatistik dienen. Wir hoffen, dass es Ihnen gelingen wird, die nötigen Materialien für das Jahr 1893 zu sammeln und uns auch dieses Formular Ende Januar 1894 zu übermitteln.

4. Für jeden nach dem 1. Januar 1894 erledigten Fall einer Zwangsverwertung, eines Konkurses, einer Nachlassliquidation oder eines Nachlassvertrages ist eine Zählkarte (I, II, III oder IV) auszufüllen.

Wir ersuchen Sie deshalb, diese Zählkarten unverzüglich an die mit deren Ausfüllung zu betrauernden Amtsstellen zu verteilen. Die erste Sendung ausgefüllter Zählkarten ist gemäss Instruktion nach Schluss des ersten Quartals dem Eidgenössischen Amt einzusenden.

5. Die Zahl der Ihnen zugestellten Formulare und Zählkarten ist so bemessen, dass alle statistischen Erhebungen im Doppel ausgerichtet werden können. Das eine Exemplar ist Ihnen zu Händen des Eidgenössischen Amtes zuzustellen, während das andere in Ihren Händen bleibt.

6. Die den Betreibungs- und Konkursämtern, sowie den Nachlassbehörden durch die statistischen Erhebungen erwachsende Mehrarbeit wird ihnen in angemessener Weise vergütet werden. Die Entschädigung beträgt für je 100 im summarischen Formular A statistisch behandelte Betreibungen *einen Franken*. Für das Ausfüllen jeder Zählkarte wird eine Vergütung von *20 Centimes* entrichtet.

Nach Einlieferung des Materials und nach vorgenommener Prüfung desselben durch das eidg. Amt für Schuldbetreibung und Konkurs werden Ihnen die Entschädigungen zur Verteilung an die Ämter zugestellt werden.

7. Die Betreibungs- und Konkursämter können sich für allfällige Aufschlüsse an das eidg. Amt für Schuldbetreibung und Konkurs wenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Justiz- und Polizei-Departement,

Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs,

Der Stellvertreter:

Zemp.